

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Support der SurfCase, Wädenswil / Pfäffikon SZ

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der SurfCase (wir, uns) erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gehen in jedem Fall etwaigen anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Auftraggebers vor, ausser diese würden von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

Auftragserteilungen an uns haben ausschliesslich in schriftlicher Form zu erfolgen. In Ausnahmefällen steht uns jedoch zu, diese mündlich zu genehmigen, doch generell gilt vorgängiges. Spätestens mit der Bestellung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeine Bedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird bereits hiermit widersprochen, d.h. sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen.

Beschränkungen in der Belieferung und Verwendung unserer Ware, die wir dem Besteller auferlegen, sind von diesem dem Dritten zu überbinden, an den unsere Ware weiter geliefert wird.

Eventuelle Lieferbeschränkungen, welche wir selbst gegenüber unseren Lieferanten sowie schweizerischen oder ausländischen Behörden eingehen müssen, gehen auf den Besteller unserer Ware über und sind von diesem einzuhalten. Bei Weitergabe dieser Ware durch den Besteller an einen Dritten sind solche Lieferbedingungen diesem wiederum zu überbinden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Angebote der SurfCase in Katalogen und Preislisten sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden.

2.2. Die Angaben in unseren Verkaufsunterlagen oder Angeboten (Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungen) sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2.3. Unsere Offerten sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, die unsere Offerten tatsächlich bearbeiten.

An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemen und Kostenvoranschlägen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf unser Verlangen sind uns diese Unterlagen bei Ausbleiben von entsprechenden Bestellungen sofort zurückzuerstatten. Es dürfen keine Kopien erstellt werden.

2.4. Die Verkaufsangestellten der SurfCase sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Dazu ist lediglich die Geschäftsleitung befugt.

2.5. Überschreitet ein Käufer durch seine Bestellung sein Kreditlimit, so sind wir von unserer Lieferverpflichtung entbunden.

3. Preise

3.1. Massgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert verrechnet.

3.2. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann bei Zweifeln an der Bonität des Bestellers jederzeit von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Sollten sich im Laufe der Auftragsabwicklung durch fiskalische Belastungen oder Zollerhöhungen Änderungen ergeben, behalten wir das Recht einer entsprechenden Preisanpassung vor.

3.3. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen MWST ab Lager Wädenswil oder bei Direktversand ab Versandort.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch uns steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von uns durch Zulieferer und Hersteller.

Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, gleichgültig ob diese Ereignisse bei uns, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten) berechtigen die uns die Lieferung, bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder vom Vertrag- soweit noch nicht erfüllt- ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem der Käufer selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten sich in Verzug befindet.

4.3. Kommt der Besteller seiner Pflichten gegenüber uns nicht nach, so sind wir berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen und für unsere Aufwendungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

5. Annahmeverzug

5.1. Für die Dauer des Annahmeverzuges des Käufers sind wir berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. Wir können uns hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen. Während dieser Dauer hat der Käufer als Ersatz der entstandenen Lagerkosten über 50.— zu entrichten. Bei Anfall höherer Lagerkosten, behalten wir uns das Recht vor, den Ersatz dieser Kosten gegen Beweis beim Käufer einzufordern.

5.2. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht annehmen zu wollen, können wir die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Wir sind berechtigt, als Schadenersatz wahlweise entweder pauschal 25 % des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens zu fordern.

6. Liefermenge

Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 1 Tagen nach Erhalt uns und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden. Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Transporteur gilt als Beweis für Menge, einwandfreie Umhüllung und Verladung.

7. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gegen Barzahlung, Vorauszahlung, bzw. Nachnahme. Bei Checkzahlung gilt: Die Hard- und Software bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung. Liefern wir ausnahmsweise gegen Rechnung, so erfolgt dies nach unserem freien Ermessen und ohne jegliche Rechtspflicht. Eine allfällige Lieferung auf Rechnung ist für alle späteren Bestellungen und Lieferungen unpräjudiziell. Bei Lieferung gegen Rechnung ist die Zahlung innert 10 Tagen seit Versand der Waren und ohne irgendwelche Abzüge zu bezahlen, fällig. Jegliche Verrechnung ist unzulässig, ausser sie wird von uns vorgeschlagen oder akzeptiert. Bei Zahlung mittels Wechsel sind wir berechtigt, die banküblichen Diskontspesen in Rechnung zu stellen. Checks und Wechsel gelten erst mit deren Einlösung als Zahlung.

8. Eigentumsvorbehalt

Auf alle verkauften Sachen oder erbrachten Leistung behalten wir uns das Eigentumsrecht vor, bis alles vollständig bezahlt ist. Wir sind berechtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes bei der zuständigen Amtsstelle auf Kosten des Bestellers oder Auftraggebers zu verlangen.

9. Garantie und Haftung

Unsere Garantie erstreckt sich auf handelsübliche Herstellergarantien; auf Software werden keine speziellen Garantien gegeben. Unsere Haftung beschränkt sich jedoch nach unserer Wahl auf Reparatur, auf Ersatz oder auf Vergütung des Fakturawertes der mangelhaften Ware. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere auch die Haftung für Kosten der Demontage oder Neumontage sowie für irgendwelche Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die gelieferte Ware selbst, deren Gebrauch oder deren Mängel entstehen, wird abgelehnt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die von uns gewährte Garantie 1 Jahr ab dem Tag, an dem die Ware unser Haus, bzw. Lager verlässt. Die mangelhafte Ware ist, sofern nichts schriftlich vereinbart wurde, uns zur Instandstellung zuzustellen.

Änderungen oder Instandstellung, die ohne unsere schriftliche Zustimmung erfolgen, die Nichteinhaltung der Transport-, Installations- und Betriebsbedingungen sowie die Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen heben unsere Gewährleistungspflicht auf.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist je nach Instanz Wädenswil/Horgen/Zürich. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Wädenswil, 05.01.2002
(ersetzt alle früheren Ausgaben)

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Support

1. Leistungen

1.1 Supportleistungen erfolgen grundsätzlich werktags zwischen 08.00 – 20.00 Uhr.

1.2 Hardwareleistungen:

Defekte Hardware wird von uns instandgestellt oder ausgetauscht.

Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

Auszutauschende oder zu reparierende Teile, welche aus Sicherheits- oder Geheimhaltungsgründen vom Kunden nicht an uns übergeben werden können, erwirbt der Kunde zu den jeweils geltenden Preisen.

Als nicht reparaturfähig werden folgende Teile angesehen:

- die äusserlich beschädigt sind (verbrannt, gebrochen, etc.)
- die durch Blitzschlag beschädigt wurden
- deren Reparatur nur begrenzt wiederholbar ist (Schreibköpfe, etc.)
- die älter sind, als die von uns jeweils für reparaturfähig erklärten Teile (veralteteter Revisionsstand)

1.3 Softwareleistungen:

Softwareprobleme werden von unseren Spezialisten analysiert. In enger Zusammenarbeit mit dem Kunden wird eine Lösung erarbeitet.

Die Lösung eines Software Problems kann folgendes umfassen:

- Unterstützung bei einem Anwendungsproblem
- Erarbeitung einer Umgehungsmöglichkeit des Problems
- Erarbeitung einer Software Korrektur

Die Leistungen werden beim Kunden oder bei uns erbracht.

1.4 Netzwerkleistungen

Bei Netzwerkproblemen wird eine erste Fehlersuche durchgeführt und ein Lösungsvorschlag erarbeitet. Die Fehlerbehebung erfolgt gemäss den obengenannten Hard- und Softwareleistungen.

2. Gewährleistung

Auf ausgetauschtem Material gewähren wir Tage Garantie. Innerhalb dieser Zeit werden Nachbesserungen durch uns durch erneute Instandstellung oder Austausch vorgenommen.

3. Voraussetzungen

3.1 Es wird vorausgesetzt, dass der Kunde für die Software eine gültige Lizenz besitzt, sowie Hard- und Software gemäss den obligaten Usanzen.

3.2 Es ist Sache des Kunden vor Beginn der Supportleistung, die betroffenen Daten zu sichern. Wir übernehmen keine Haftung für Datenverlust.

4. Supportgebühren

4.1 Als Arbeitsaufwand werden Reise- und Reparaturzeit zum gleichen Stundenansatz verrechnet. Die Stundenansätze sind auftrags- respektive systemabhängig. Erstreckt sich ein Auftrag über die normale Arbeitszeit hinaus, kommen um % erhöhte Stundenansätze zur Anwendung.

4.2 Für jeden Auftrag wird mindestens eine Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

4.3 Der Materialaufwand wird gemäss Listenpreis verrechnet. Ist ein Teil reparaturfähig (Zlff. 1.2.) werden % der Kosten eines Neuteils verrechnet.

4.4 Die Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MWST)

5. Haftung

5.1 Jede Haftung von uns oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn oder Verdienstausschlag, sowie Datenverlust – unabhängig von ihrem Rechtsgrund – ist ausdrücklich ausgeschlossen.